

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung):

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 16.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 19.10.2016 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Bestattungsgebühren

4.1.1	Erwachsenengrab, einfache Tiefe	505,00 Euro
4.1.2	Erwachsenengrab, doppelte Tiefe	605,00 Euro
4.1.3	Grabkammer	725,00 Euro
4.1.4	Kindergrab	325,00 Euro
4.1.5	Frühchengrab	250,00 Euro
4.1.6	Urnengrab	205,00 Euro
4.1.7	Muslimisches Grab, einfache Tiefe	655,00 Euro
4.1.8	Muslimisches Grab, doppelte Tiefe	755,00 Euro
4.2.1	Umbettung bzw. Ausgraben	tatsächliche Kosten und Tarifizulagen
4.2.2	Bergung von Unfall- und Freitoten	tatsächliche Kosten und Tarifizulagen

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, den 17.12.2020

gez.
Ralf Broß
Oberbürgermeister